

# **BGer 8C 65/2018 vom 14. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_65\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_65_2018)

FR: TF 8C 65/2018 du 14 février 2018

IT: TF 8C 65/2018 del 14 febbraio 2018

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Verwaltungsverfahren, Arbeitsunfähigkeit) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Da die Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel ist ( Art. 107 Abs. 2 BGG ), muss sie einen Antrag in der Sache (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG ) enthalten; ein blosser Antrag auf Rückweisung genügt nicht, ausser wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte. Die Beschwerdebegründung kann zur Interpretation des Rechtsbegehrens beigezogen werden ( BGE 137 II 313 E. 1.3 S. 317; 136 V 131 E. 1.2 S. 135 f.).

### **E. 1.2.1**

Mit dem Nichteintreten des kantonalen Gerichts auf das materielle Leistungsbegehren und mit der vorinstanzlichen Verneinung des Anspruchs auf Wiedererwägung oder prozessuale Revision der rentenaufhebenden Verfügung der IV-Stelle vom 27. Juni 2014 gestützt auf Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG setzt sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert auseinander. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; 134 II 244 E. 2.1 S. 245; 123 V 335 ).

### **E. 1.2.2**

Bezüglich der Abweisung der vorinstanzlichen Beschwerde in Bezug auf die Neuanmeldung des Versicherten vom 4. April 2016 ergibt sich aus der letztinstanzlichen Beschwerdebegründung, dass er entgegen der IV-Stelle und der Vorinstanz davon ausgeht, er habe eine anspruchsrelevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht (vgl. Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV). In diesem Punkt ist auf die Beschwerde somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Das kantonale Gericht - auf dessen Entscheid verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) - hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen richtig dargelegt.

#### **E. 4**

Zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, indem es das Nichteintreten der IV-Stelle vom 20. September 2016 auf die Neuanschreibung des Beschwerdeführers vom 4. April 2016 bestätigte.

#### **E. 4.1**

Nach der Rechtsprechung muss die versicherte Person die massgebliche Tatsachenänderung mit der Neuanschreibung glaubhaft machen, ansonsten auf das Gesuch nicht einzutreten ist. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, spielt insoweit nicht. Es legt der beschwerdeweisen Überprüfung vielmehr den Sachverhalt bzw. die Aktenlage zu Grunde, wie sie sich der Verwaltung bei Erlass der Nichteintretensverfügung boten ( BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 68 f.; Urteil 9C\_799/2016 vom 21. März 2017 E. 2.1). Gestützt auf diese Rechtsprechung hat die Vorinstanz nicht Bundesrecht verletzt, wenn sie die vom Beschwerdeführer erst im kantonalen Gerichtsverfahren aufgelegten medizinischen Akten - nämlich den Bericht des Psychiaters Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 30. Januar 2017 und das Gutachten des Psychiaters Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 3. März 2017 - nicht in die Beurteilung einbezogen hat. Sämtliche Einwände des Beschwerdeführers vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Ernsthafte sachliche Gründe für eine Praxisänderung (hierzu siehe BGE 141 II 297 E. 5.5.1 S. 303; 140 V 538 E. 4.5 S. 541) werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

#### **E. 4.2**

Im Weiteren hat die Vorinstanz eingehend und schlüssig erwogen, dass der Beschwerdeführer mit dem Bericht der Klinik D. \_\_\_\_\_ vom 30. März 2016 keine anspruchrelevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der rentenaufhebenden Verfügung vom 27. Juni 2014 glaubhaft gemacht habe. Hiergegen erhebt er keine Einwände, weshalb sich diesbezüglich Weiterungen erübrigen.

#### **E. 5**

Da die Beschwerde, soweit nicht unzulässig, offensichtlich unbegründet ist, wird das Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG angewendet. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihm wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden ( Art. 64 BGG ; BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.